

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Rumpenheim e.V.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gartenübernahme
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Pachtverhältnisses
- § 7 Beiträge und Umlagen
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassen- und Rechnungswesen
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Rumpenheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Offenbach a.M.-Rumpenheim. Er wurde am 6. November 1910 gegründet und ist unter der Nr. 5 VR 722 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach a.M. eingetragen

Der Verein ist Mitglied im Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und erstrebt die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Richtlinien des Landes Hessen für die Anerkennung und Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verschönerung seiner Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen als Bestandteil des öffentlichen Grüns für entsprechende Maßnahmen im Sinne des Umweltschutzes zu verwenden. Die Förderung erfolgt dadurch, daß der Verein die Anpflanzung und Pflege bestimmter Obstsorten besonders fördert.

Der Verein überläßt aus den ihm verfügbaren Kleingartenanlagen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung bzw. der Pacht- und Übergabeverträge Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

Seine Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Im Rahmen des Möglichen hat der Verein seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.

Der Verein ist als gemeinnützige Kleingärtner-Organisation anerkannt und unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktive Mitglieder sind Kleingärtner/innen, die einen Garten bewirtschaften.

Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins in besonderer Weise unterstützen.

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele und Zwecke anerkennt und fördert.

Bewerber müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Eine Anmeldung zur Mitgliedschaft hat nur durch schriftliche Beitrittserklärung einschließlich Einzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, irgendwelche Gründe anzugeben.

§ 4 Gartenübernahme

Die Vergabe der Gärten erfolgt durch den Vorstand.

Sie ist von der Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung, des Pacht- und des Übernahmevertrages abhängig.

An den Verein ist vom Übernehmer der Kulturbeitrag (gemäß § 6) zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen,

- d. den gebotenen Versicherungsschutz des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner in Anspruch zu nehmen.

Zusätzlich haben die aktiven Mitglieder das Recht,

- e. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zu bewirtschaften.

Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- a. das Bundeskleingartengesetz,
- b. den Pachtvertrag und die
- c. Gartenordnung einzuhalten,
- d. den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zu bewirtschaften,
- e. die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.

Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht

- a. die Satzung einzuhalten,
- b. die Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu erledigen,
- c. den satzungsgemäßen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes nachzukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Pachtverhältnis

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch den Tod
- b. durch freiwilligen Austritt
- c. durch Ausschluß.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.

Die Mitgliedschaft / das Pachtverhältnis kann beim Tode des Mitgliedes und Pächters mit dem überlebenden Ehegatten oder einem Familienglied

(Sohn, Tochter, Enkel) fortgesetzt werden. Im Falle der Fortsetzung muß der betreffende einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und Übernahme des Kleingartens stellen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung der Mitgliedschaft / des Pachtvertrages durch das Mitglied ist nur zum 1. November eines Jahres zulässig und muß spätestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Beendigung zustimmen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt gleichzeitig die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein.

Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen, so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Anlage stören, daß dem Verein die Fortsetzung des Mitgliedverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- b) zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, erheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überläßt, geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert, das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
- c) die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

Gibt ein Pächter in der Kleingartenanlage seinen Garten auf, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung des Aufwuchses und den baulichen Anlagen. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine Wertermittlung gemäß den Wertermittlungsrichtlinien des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung durch ein beauftragtes Mitglied des Vereins festgestellt.

Das Ergebnis wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Wertermittlung trägt der Antragsteller.

Der abgebende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung durch eine Schiedsinstanz aus vereinsneutralen Personen auf seine Kosten überprüfen zu lassen.

Die festgesetzte Wertermittlungssumme wird von dem Übernehmen über die Vereinskasse an den Abgebenden gezahlt.

Der Kulturbeitrag wird von dem Übernehmer an die Vereinskasse bezahlt, dieser darf nur für die Gestaltung der Anlage verwendet werden.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen, wie Pacht, Beiträge an Verbände, Versicherung, notwendige Sonderumlagen, sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen.

Die/der Kassierer/in ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen und Mahngebühren zu berechnen.

Für die Wasser- und Stromabnahme an die Energieversorgung Offenbach a.M. kann ein vom Vorstand beschlossener Vorschuß erhoben werden, der mit der Jahresabschlußrechnung verrechnet werden muß.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens 1 x im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in schriftlich an jedes Mitglied persönlich mit einer Frist von

mindestens 4 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder, sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten, volljährigen Sohn oder Tochter vertreten lassen. Dies ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung unter anderen über:

- a.) Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer/innen,
- b.) Entlastung des/der Kassierer/in und des Vorstandes,
- c.) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- d.) Festsetzung der Höhe des Kulturbeitrages,
- e.) Festsetzung der Aufwandsentschädigung des Vorstandes,
- f.) Festsetzung der Gemeinschaftsarbeit, Anzahl der Stunden oder des entsprechenden Ersatzgeldes,
- g.) Wahlen zum Vorstand,
- h.) Wahl der Kassenprüfer,
- i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j.) Anträge,
- k.) Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu

unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und genehmigen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) der/dem Stellvertreter/in
- c.) der/dem Kassierer/in
- d.) der/dem stellvertretende Kassierer/in
- e.) der/dem Schriftführer/in
- f.) bis zu 5 Beisitzer/innen

Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand bestimmt.

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind:

die/der Vorsitzende
die/der stellvertretende Vorsitzende und
die/der Kassierer/in

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigen Grund zulässig (§ 27,II BGB).

Dem Vorstand obliegt:

- a.) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c.) Erlaß und Änderung der Gartenordnung, die Bestandteil des Pachtvertrages ist,
- d.) Anordnung von Gemeinschaftsarbeiten,
- e.) Bildung von Beraterausschüssen mit besonders fachkundigen Personen, als Hilfsorgan des Vorstandes.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal in jedem Jahresquartal.

Er ist beschlußfähig, wenn außer der/dem einladenden Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in noch vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorstand führt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie einer Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muß.

§ 10 Kassen und Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist die/der Kassierer/in verantwortlich.

Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.

Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassenprüfung und aller Belege werden in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie werden auf zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre gewählt, wobei alljährlich ein/e Kassenprüfer ausscheidet.

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, jedoch ist einmal im Jahr eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Über die Prüfung ist schriftlich zunächst dem Vorstand, dann die Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer/innen beantragen die Entlastung der/des Kassierers/in und des Gesamtvorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluß sind mindestens eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Offenbach a. M. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinartenwesens zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, die vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.1998 beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 22.11.1977 außer Kraft.

Offenbach a. M., den 10.12.1998